

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogtums.

Durch Gesetz vom 19. März 1912 für das Großherzogtum Oldenburg ist den Kriegsveteranen eine Steuererleichterung zuteil geworden. In einer Eingabe an den Landtag hat der Oldenburgische Kriegsveteranenverband Wildeshausen-Bechta jetzt um eine weitergehende Erleichterung gebeten, und der Verwaltungsausschuß des Landtags hat die Überweisung der Eingabe an die Staatsregierung zur Prüfung beantragt. Um zu ermöglichen, daß über eine etwaige weitere Steuererleichterung noch in der gegenwärtigen Landtagstagung endgültig Bestimmung getroffen werden kann, hat die Staatsregierung die vom Verwaltungsausschuße gewünschte Prüfung schon jetzt vorgenommen. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die gänzliche Freilassung von der Einkommensteuer bei einem Einkommen bis zu 2000 *M*, wie sie in der Eingabe beantragt wird, nicht angängig erscheint, weil dann der Übergang zu denjenigen Veteranen, die eben über 2000 *M* Einkommen haben, allzu schroff sein würde. Andererseits möchte den Veteranen, auch in Anbetracht der Kriegsteuerung, möglichst weit entgegenzukommen sein, zumal die Sache eine erhebliche finanzielle Bedeutung nicht hat und letztere ja immer geringer wird. Die Staatsregierung schlägt deshalb in dem beigefügten Gesetzentwurfe vor, denjenigen Veteranen, welche weniger als 2100 *M* steuerpflichtiges Einkommen haben, einen Abzug von 800 *M* zu gewähren. Dann bleiben die Veteranen mit einem Einkommen von weniger als 1200 *M* steuerfrei, bei einem Einkommen von 1200 *M* sind sie zur 1. Steuerstufe zu veranlagern, und bei einem Einkommen von 2000 *M* haben sie 17 *M* Steuer gegen 34 *M* früher zu zahlen, an der oberen Grenze ist dann der Übergang — von 17 *M* auf 37 *M* — zwar auch noch ein schroffer, aber Zwischenstufen würden in dieser Beziehung, wenn eine *f ü h l b a r e* Erleichterung auch in den oberen Stufen geschaffen werden soll, nicht viel ändern, und es möchte deshalb auch im Interesse der Einfachheit von ihnen abzusehen sein.

Nach Art. 3 des Entwurfs soll die Erleichterung mit Beginn des nächsten Steuerjahres eintreten.

Die Staatsregierung beehrt sich den Antrag zu stellen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg,  
betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur  
Einkommensteuer.

#### Art. 1.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist den Kriegsveteranen von 1848, 1864, 1866 und 1870, wenn sie — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Ermäßigung nach Art. 21 Ziff. II der Einkommensteuergesetze für die einzelnen Landesteile — ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 2100 *M* beziehen, von diesem Einkommen der Betrag von 800 *M* abzusetzen.

Die Absetzung hat von Amts wegen zu erfolgen und ist von einem Fristenlaufe nicht abhängig.

#### Art. 2.

Das Gesetz vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer, wird aufgehoben.

#### Art. 3.

Dieses Gesetz tritt für das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld mit dem 1. Januar 1918, im übrigen mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

## Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogtums.

Der Bankdirektor tom Dieck hier hat sein Amt als 1. Stellvertreter des Mitgliedes des Obergerichtes Gemeindevorsteher Langen in Stollhamm niedergelegt.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag ergebenst, die nach § 3 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Oldenburg, den 31. Dezember 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.



## Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium hieneben die Entwürfe von Gesetzen, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911 mit dem ergebensten Antrage zugehen,  
der Landtag wolle den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1918.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

#### Einziger Artikel.

Dem § 72 des Schulgesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

4. Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Verstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß für den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszuführen.

### Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern bat. Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen sei (Zivilstaatsdienergesetz Art. 19 § 3), sei dies für Volksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte für den

Fall, daß ein verwitweter Lehrer stirbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und überwies die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes beruhen bezüglich der Ansprüche der Hinterbliebenen durchaus auf dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen davon abgesehen, die Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Verstorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Verhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 247 und 656). Nun finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Gehaltszahlungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelassen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschlossen sind. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes grundsätzlich auch auf die Volksschullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleichgestellt hat, jetzt keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht kommenden Fällen eine doch nur ganz unerhebliche Verschiedenheit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Ersuchen des Landtags, durch die neue Vorschrift des Entwurfs die völlige Übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt worden.

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Volksschullehrer vor allen Zivilstaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Jahre vor den Zivilstaatsdienern Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911.

#### Einziger Artikel.

Dem § 65. des Schulgesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

4. Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Verstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß für den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszuführen.

### Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprüche

der Hinterbliebenen von Volksschullehrern hat. Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszus zahlen sei (Zivilstaatsdienergesetz Art. 19 § 3), sei dies für Volksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte für den Fall, daß ein verwitweter Lehrer stirbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und überwies die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes beruhen bezüglich der Ansprüche der Hinterbliebenen durchaus auf dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen davon abgesehen, die Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Verstorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Verhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 247 und 656). Nun finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Gehaltszahlungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelassen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschlossen sind. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes grundsätzlich auch auf die Volksschullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleichgestellt hat, jetzt keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht kommenden Fällen eine doch nur ganz unerhebliche Verschiedenheit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Ersuchen des Landtags, durch die neue Vorschrift des Entwurfs die völlige Übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt worden.

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Volksschullehrer vor allen Zivilstaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Jahre vor den Zivilstaatsdienern Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

## Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

### Einziger Artikel.

Dem § 66 des Schulgesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

4. Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Verstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß für den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszus zahlen.



### Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern bat. Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszahlbar sei (Zivilstaatsdienergesetz Art. 19 § 3), sei dies für Volksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte für den Fall, daß ein verwittweter Lehrer stirbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und überwies die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes beruhen bezüglich der Ansprüche der Hinterbliebenen durchaus auf dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen davon abgesehen, die Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Verstorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Verhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 247 und 656). Nun finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Gehaltszahlungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelassen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschlossen sind. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes grundsätzlich auch auf die Volksschullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleichgestellt hat, jetzt keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht kommenden Fällen eine doch nur ganz unerhebliche Verschiedenheit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Ersuchen des Landtags, durch die neue Vorschrift des Entwurfs die völlige Übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt worden.

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Volksschullehrer vor allen Zivilstaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Jahre vor den Zivilstaatsdienern Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung ihrer Hinterbliebenen.





## Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem evangelischen Oberschulkollegium gehören zwei schultechnische Mitglieder im Hauptamt an, von denen das eine die Angelegenheit des gesamten evangelischen Volksschulwesens des Herzogtums bearbeitet, wodurch seine Tätigkeit voll in Anspruch genommen ist, während zu dem Geschäftsbereich des anderen außer den Angelegenheiten des evangelischen Lehrerbildungswesens, der höheren Bürgerschulen und Privatschulen das gesamte höhere Schulwesen des Großherzogtums gehört. Der Geschäftskreis dieses Mitgliedes hat sich insbesondere infolge der kräftigen Entwicklung, die unser höheres Schulwesen in den letzten 10 Jahren genommen hat, mit der Zeit derartig vergrößert, daß auch die angespannteste Arbeitskraft eines Mannes ihm nach Beendigung des Krieges nicht mehr ganz wird gerecht werden können. Es wird dem betreffenden Oberschulrat insbesondere nicht die hinreichende Zeit bleiben, die Schulen so häufig zu besuchen, wie es gerade nach Beendigung des Krieges, der so außerordentlich störend auf den Unterrichtsbetrieb eingewirkt hat, erforderlich sein wird. Und er wird dazu um so weniger Zeit finden, als dann in mancher Beziehung auch eine Neuordnung des höheren Schulwesens in Angriff zu nehmen sein wird, und diese Aufgabe, die in den größeren Bundesstaaten den schultechnischen Räten der Ministerien zufällt, bei uns nur von diesem Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums bearbeitet werden kann.

Deshalb ist es geboten, dieses Mitglied wesentlich zu entlasten. Das kann am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß von seinem Geschäftsbereich die Angelegenheiten des evangelischen Lehrerbildungs- und -prüfungswesens und der höheren Bürgerschulen abgezweigt werden, und daß diese Geschäfte nebst dem Mittelschulwesen einem dritten neu anzustellenden Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums übertragen werden, dem zugleich ein Teil der Volksschulen zuzuweisen wäre, damit er auch zu diesen in unmittelbare Beziehung käme.

Zu einer solchen Änderung im evangelischen Oberschulkollegium liegt gerade jetzt besondere Veranlassung vor, da außer der Neuordnung des höheren Schulwesens auch eine solche des Lehrerbildungswesens in Frage steht, in erster Linie aber die weitere Hebung der Volksschulen und die Herstellung einer Verbindung zwischen ihnen und den höheren Schulen eine dringende Aufgabe der Schulverwaltung bildet. Diese weitreichende Aufgabe kann aber von einem Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums erfolgreich und ohne Hintansetzung seiner sonstigen

Dienstgeschäfte nur dann bewältigt werden, wenn einerseits keine Dienstgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhange mit ihr stehen und andererseits ihm hinreichende Zeit bleibt, sich ihrem Studium zu widmen. Beide Bedingungen würden durch Anstellung eines dritten Mitgliedes geschaffen werden.

An die Vorbildung und den bisherigen Lebensgang des neu Anzustellenden wäre die Anforderung zu stellen, daß er die Oberlehrerprüfung gemacht hat und als Leiter, oder jedenfalls als Lehrer, an einer Lehrerbildungsanstalt tätig gewesen ist. Um eine durchaus geeignete Kraft zu gewinnen, wird die Stelle mit demselben Gehalt wie die unter Nr. 80 der Besoldungsordnung aufgeführte Stelle auszustatten sein, d. h. mit einem Gehalt von 5800—8500 M.

Die Staatsregierung beantragt daher:

Der geehrte Landtag wolle sich, unter gleichzeitiger Bewilligung der erforderlichen Mittel für das laufende Jahr, damit einverstanden erklären, daß nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und mit dem Gehaltsatz der Nr. 80 der Besoldungsordnung ein weiteres Mitglied des evangelischen Oberschulkollegiums angestellt werde.

Oldenburg, den 10. Februar 1918.

Staatsministerium.

R u h f r a t.

## Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogtums.

Der Forstverwaltung bietet sich augenblicklich die Gelegenheit zum Ankauf zweier Landstellen, deren Belegenheit innerhalb des Forstgeländes den Erwerb sehr wünschenswert macht.

Die zum Ankauf von Grundstücken zur Vergrößerung der Staatsforsten und sonstiger Grundstücke zu § 2 der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für 1918 zur Verfügung gestellte Summe von 35 000 *M* wird voraussichtlich zur Bezahlung des Kaufpreises für die beiden Stellen nicht ausreichen. Da ferner Mittel verfügbar zu halten sind für die in der Begründung zu obigem § namhaft gemachten Ankäufe, so stellt das Staatsministerium, indem es sich zu näherer mündlicher Auskunftserteilung bereit erklärt, den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle zu § 2 der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für 1918 die Summe von 50 000 *M* nachbewilligen.

Oldenburg, den 12. Februar 1918.

Staatsministerium.

R u h f r a t.

## Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogtums.

In der Nacht vom 15./16. Januar d. Js. sind Teile des Fürstentums Birkenfeld von einem schweren Hochwasser heimgesucht, das sich unerwartet schnell infolge besonders starker Niederschläge und rascher Schneeschmelze einstellte. Die Bewohner der in der Nähe der Flußläufe liegenden Gebäude wurden von dem Hochwasser völlig überrascht und konnten sich nur dadurch retten, daß sie in die oberen Stockwerke ihrer Häuser flüchteten.

Menschenverluste sind glücklicherweise nicht zu beklagen, dagegen sind einige Viehverluste eingetreten. An verschiedenen Stellen haben gefährdete Häuser geräumt werden müssen, in Oberstein ist ein größeres Fabrikgebäude unterspült und teilweise eingestürzt. Von den städtischen Lagerplätzen in Oberstein sind Baulichkeiten, Wagen, Geräte und Kohlen weggeschwemmt. Da zahlreiche Keller überflutet gewesen sind, sind manche Schäden und Verluste an Nahrungs- und Futtermitteln eingetreten.

Das Hochwasser hat ferner starke Beschädigungen an den Wegen, Brücken und Futtermauern hervorgerufen, auch haben viele Gärten und Wiesen durch Geröll- und Schuttablagerungen und durch Abbruch schwer gelitten.

Infolge der günstigen Witterung haben die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden alsbald in Angriff genommen und unter Heranziehung von Kriegsgefangenen schon wesentlich gefördert werden können.

Eine genaue Abschätzung des gesamten Schadens ist zurzeit schwer ausführbar und auch ohne entscheidende Bedeutung. Es steht fest, daß manche Gemeinden und geschädigte Privatpersonen unterstützt werden müssen, um ihre Anlagen und Einrichtungen wiederherzustellen. In manchen Fällen können von der Großherzoglichen Regierung Zuschüsse aus den voranschlägig zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt werden. Sofern diese infolge der Wetterkatastrophe überschritten werden müssen, wird der Landtag die erforderlichen Nachbewilligungen demnächst wohl ohne Bedenken aussprechen. Der Landesvorstand in Birkenfeld hat in diesen Tagen beschlossen, beim Landesauschuß zu beantragen, ihm 40 000 *M* aus den bei der Kriegswirtschaft gewonnenen Überschüssen zu Beihilfen an schwerbelastete Gemeinden und bedürftige Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Summen reichen nicht aus, der Not zu steuern, es wird deshalb auch dem Wunsche des Landtags entsprechen, daß das Großherzogtum sich an der

Hilfsaktion beteiligt. Soweit die Staatsregierung die Sachlage gegenwärtig zu übersehen vermag, erscheint die Bewilligung eines Zuschusses bis zu 60 000 M ausreichend und angemessen, dessen Verwendung der Verständigung mit den örtlichen Behörden vorbehalten bleiben muß. Sie läßt demnach beantragen:

Der geehrte Landtag wolle zu dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1918 60 000 M nachbewilligen zur Linderung der durch Hochwasser im Fürstentum Birkenfeld hervorgerufenen Not.

Oldenburg, den 14. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.



## Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die zum erstenmal im Gehaltsregulativ vom 24. April 1906 unter Nr. 86 aufgeführte Stelle eines Registrators der Domäneninspektion wurde mit dem Gehalte der Aktuargehilfen und der ihnen gleichstehenden Beamten ausgestattet, obwohl schon in der Vorlage vom 17. Oktober 1899 (Anlage 38 der Verhandlungen des XXVII. Landtags) ausgesprochen war, daß die Tätigkeit dieses Beamten sich nicht auf die Wahrnehmung der Expedition beschränke, sondern daß er Kenntnisse in Revisions- und Registraturarbeiten, Befähigung zur selbstständigen Entwerfung kleinerer Geschäftsschreiben, sowie Fertigkeit im Planzeichnen und in der Aufstellung von Kostenanschlägen besitzen müsse. Hierin hat sich nichts geändert, auch nachdem im Jahre 1906 die Domäneninspektion vom Landeskulturfonds abgetrennt und mit einem selbständigen Büro eingerichtet wurde.

Andererseits hat man seit 1911 für die Beamten dieser Art, insbesondere auch für die beim Landeskulturfonds beschäftigten Hilfskräfte Stellen eingerichtet, in denen sie nach einer gewissen Erprobungszeit in die Gehaltsstufe der Aktuare usw. einrücken können. Das ist bei dem Registrator der Domäneninspektion verfehentlich unterblieben, obwohl er seiner ganzen Stellung und Tätigkeit nach den mittleren Beamten voll gleichzuachten ist und namentlich wichtige Geschäfte landwirtschaftlich-technischer Art wahrzunehmen hat.

Die Ausfüllung dieser Lücke liegt im dienstlichen Interesse, da das Domänenamt bei der Eigenart und der Wichtigkeit seiner Aufgaben Wert darauf legen muß, einen einmal eingearbeiteten Beamten möglichst lange in seiner Stellung zu halten, und sie läßt sich auch ohne Härte und Unbilligkeit gegen den gegenwärtigen Inhaber nicht länger aufschieben, der bereits längere Zeit sein bisheriges Höchstgehalt erreicht hat und den Anforderungen seines Dienstes stets in vollem Maße genügt.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 14. Februar 1918.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Landesbibliothek Oldenburg  
Verzeichnis  
1911

**Entwurf**  
eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungs-  
gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom  
10. April 1911.

Einziger Artikel.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nr. 197 (Registrator der Domäneninspektion) die Bemerkung nachgefügt:

Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 *M* mit Zulagen von 200 *M* bezieht.



## Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogtums.

Das Staatsministerium läßt dem geehrten Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, mit dem Antrage hierneben zugehen, dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Brandkassenausschuß, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat sich grundsätzlich mit dem Gesetzentwurfe einverstanden erklärt, und der engere Ausschuß hat ihm auch in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Oldenburg, den 16. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Das Gesetz vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

§ 2: Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

- a) wie bisher,
- b) Munitionslager, Pulvermühlen usw., wie bisher,
- c) wie bisher,
- d) Luftfahrzeugshallen und die auf Luftfahrzeugsplätzen stehenden sonstigen Gebäude,
- e) leicht versetzbare Baulichkeiten.

§ 3: Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung sind chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung leicht entzündlicher Stoffe usw., wie bisher bis zum Schlusse des Absatzes 1.

Das Ministerium des Innern bestimmt, soweit nicht bereits geschehen, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung, welche anderen Gebäude als besonders feuergefährlich gelten sollen.

Die von der Verpflichtung zur Versicherung befreiten Gebäude bleiben vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (§ 63) zur Versicherung berechtigt, das Ministerium des Innern ist jedoch befugt, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung die Versicherung dieser Gebäude abzulehnen, wenn es sich um Großbetriebe handelt, deren Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt gefährden könnte.



## II. Der § 8 erhält folgenden Absatz 2:

Explosionschäden werden jedoch nur dann entschädigt, wenn die Explosion auf einem Verbrennungsprozesse beruht und auf Einrichtungen zurückzuführen ist, die in einem bei der Brandkasse versicherten Gebäude vorhanden sind.

## III. Dem § 10 wird nachgefügt:

c) in keinem Falle für Schäden, die durch Abwerfen von Explosivstoffen und durch Beschädigung von und aus Luftfahrzeugen entstehen.

## IV. § 23 Ziffer 4 erhält folgende Ergänzung:

4. Ablehnung von Versicherungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.

### Begründung.

Die fortschreitende Technik und die zunehmende Entwicklung der Großindustrie im Lande sowie die durch den Krieg notwendig gewordene Anlegung von Munitionslagern, die Errichtung von Luftfahrzeugshallen und dergleichen haben Gefahren und Werte entstehen lassen, die beim Eintritt des Versicherungsfalles im Falle einer Entschädigungspflicht der Oldenburgischen Landesbrandkasse den Bestand dieser Anstalt aufs äußerste gefährden müßten. Es ist daher dringend nötig, nicht nur den Kreis der Gebäude, die von der Versicherung ausgeschlossen sind, zu erweitern, sondern bei der Schwierigkeit einer sicheren, auch die Zukunft umfassenden Umgrenzung dieser Gebäudearten auch dem Ministerium des Innern, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine Ablehnungsbefugnis für besonders feuergefährliche Gebäude in gewissem Umfange auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung einzuräumen. Die Brandkassenverwaltung ist schon für die Fälle des § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes bei ihren Vorschlägen an den Beschluß des Brandkassenausschusses gebunden. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Versicherten wird der § 23 Ziffer 4 des Gesetzes eine entsprechende Erweiterung erfahren müssen.

Verschiedenen Ereignissen der letzten Zeit gegenüber erscheint es ferner notwendig, die Haftung der Landesbrandkasse für Explosionschäden fester zu umgrenzen und ausdrücklich auszusprechen, daß Explosionschäden nur entschädigt werden, wenn

1. die Explosion auf einem Verbrennungsprozesse beruht, also nicht, wenn sie durch die Expansion gespannter Gase und Dämpfe verursacht wird, z. B. durch eine Dampfkesselexplosion, und
2. die Explosion auf Einrichtungen zurückzuführen ist, die in einem bei der Brandkasse versicherten Gebäude vorhanden sind.

Endlich wird in jedem Falle eine Haftung für sog. Fliegerschäden abzulehnen sein. Es handelt sich in solchen Fällen um Kriegsschäden, für die eine Ersatzleistung durch das Reich grundsätzlich im § 35 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 vorgesehen ist. Von dem Grundsätze, daß Kriegsschäden nicht Gegenstand der Feuerversicherung sind, wird im Hinblick auf die Unberechenbarkeit und Unübersehbarkeit derartiger Schäden jedenfalls für die räumlich beschränkte Oldenburgische Landesbrandkasse nicht abgewichen werden dürfen.

## Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogtums.

Im Voranschlag der Hafenkasse Brake für 1918 ist in Pos. 28 für Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Pier 20 000 *M* in Ansatz gebracht.

Nach den jetzt eingezogenen Angeboten werden für die ganze Anlage 44 000 *M* erforderlich werden. Davon übernimmt die Oldenburgische Brandkasse 5000 *M*, so daß noch 39 000 *M* aus der Landeskasse zu decken sind. Der jährliche Aufwand für Zinsen, Abtrag, Nutzung ist auf 4000 *M* veranschlagt.

Nach einer Verhandlung des Großherzoglichen Hafenamtes Brake mit den am Piergelände beteiligten Firmen haben diese zur Deckung der Kosten in eine Erhöhung der Miete ihrer Lagerplätze um  $7\frac{1}{2}$  Pfg. für das Quadratmeter und für das Jahr, von dem 1. des auf die Inbetriebsetzung der Feuerlöschvorrichtung folgenden Monats, und zwar auf die Dauer von 17 Jahren gewilligt, das stellt sich im Jahre auf 2135,10 *M*.

Es werden also mehr als die halben jährlichen Kosten durch diese Beiträge gedeckt.

Mit Rücksicht auf die hohen Werte der am Pier lagernden Güter wird die Feuerlöschvorrichtung baldmöglichst herzustellen sein. Es liegt für die Verbesserung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen ein erhebliches öffentliches Interesse vor.

Die Staatsregierung stellt daher den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake bis zu 19 000 *M* nachbewilligen.

Oldenburg, den 16. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.



## Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogtums.

Durch die Weser- und Hunte-Korrektion hat sich der Niedrigwasserstand in der Hunte bei Oldenburg um 1,0 m gesenkt.

Die Schleuse im Hunte-Ems-Kanal am Dorfplatz liegt deshalb jetzt viel zu hoch.

Die auf dem Kanal verkehrenden Schiffe dürfen einen Tiefgang von 1,20 m haben. Es muß deshalb auf dem Dremmel mindestens 1,50 m Wasser stehen, während tatsächlich die Tiefe bei Niedrigwasser nur 0,81 m beträgt. Die Schleuse liegt also 0,69 m zu hoch.

Es können Schiffe während der Dauer einer Tide von 12 Stunden 25 Minuten etwa  $5\frac{1}{2}$  Stunden die Schleuse nicht durchfahren, wodurch die Leistungsfähigkeit des Kanals erheblich gemindert wird. Die Schleuse ist um mindestens 0,69 m tiefer zu legen. Das bedeutet einen Neubau der Schleuse, der überhaupt in einigen Jahren notwendig werden würde, weil sie dann abgängig ist.

Der zunehmende Verkehr läßt es dringend wünschenswert erscheinen, die Schleuse etwas größer zu bauen, und zwar mit einer Länge von 35,0 m und einer lichten Weite von 5,5 m, und den Dremmel auf N. N. — 1,30 m zu legen, so daß bei Niedrigwasser noch 1,63 m Wasser auf dem Dremmel steht.

Die Schleuse, unterhalb der jetzigen gebaut, würde überschläglich kosten . . . . .	100 000 M
und die Uferbefestigung von der neuen Schleuse bis zur jetzigen Raje am Dorfplatz durch eine Ufermauer . . . . .	11 000 "

zusammen 111 000 M.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Schifffahrt von der Mühlenhunte zum Osternburger Kanal zu verlegen und einen Schifffahrtskanal in Verbindung mit dem vom Landtage bereits genehmigten Umleitungsgraben herzustellen und die Schleuse in diesem neuen Kanal anzuordnen.

Die Kosten des Schifffahrtskanals einschließlich Schleuse südlich des Koppelweges werden überschläglich 215 000 M betragen, dazu für Verbreiterung des Osternburger Kanals 18 500 M und für Verlegung des Sandfanges 22 000 M, so daß die Gesamtkosten der Verlegung des Schifffahrtskanals  $215\,000 + 18\,500 + 22\,000\ M = 255\,500\ M$  betragen würden.



Zu diesen Kosten trägt die Stadt Oldenburg für die Veränderung der Wasserableitung 20 000 *M* bei, demnach Kosten für den Staat 235 500 *M*.

Nach Herstellung des neuen Schiffahrtskanals kann der jetzige Kanal am Torfplatz zugeschüttet werden, wodurch 1,0 ha Land gewonnen wird, das zu 50 000 *M* zu bewerten ist, also Zuschuß des Staates  $235\,500 - 50\,000 = 185\,500$  *M*.

Von diesen Kosten sind bereits vom Landtage bewilligt für den Umleitungsgraben 44 500 *M*, es würden noch zu bewilligen sein  $185\,500 - 44\,500 = 141\,000$  *M*.

Davon werden aus dem Weserfonds zu bewilligen sein die vorhin berechneten 111 000 *M*, weil die Abänderung der Schleuse eine Folge der Weser- und der damit in Verbindung stehenden Huntekorrektur ist, und 30 000 *M* aus der Landeskasse.

In Verbindung mit dem Kanal besteht am Torfplatz eine staatliche Hafenanstalt, die angelegt wurde, als der Staat selbst die Gewinnung und den Verkauf von Torf betrieb. Wenn nun der Staat auch nicht verpflichtet ist, diese Anstalt dauernd zu erhalten, so wird er doch diese nicht eingehen lassen können, wenn die anliegenden Gemeinden Wert auf die Beibehaltung eines Hafens legen und dies durch Zuschüsse beweisen. Der Ausbau des vorhin dargestellten Schiffahrtskanals südlich des Koppelweges zu einem Hafen mit Lagerplätzen an beiden Seiten ist überschläglich auf 215 000 *M* berechnet.

Die jährlichen Kosten der Unterhaltung, Bedienung, Aufsicht usw. sind zu 5600 *M*, die jährlichen Einnahmen zu 4500 *M* zu veranschlagen, so daß ein jährlicher Zuschuß von 1100 *M* erforderlich wird.

Von den anliegenden Gemeinden wird seitens des Staates die Hälfte der wirklichen Baukosten und der kapitalisierten Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten verlangt werden müssen. Die letzten betragen  $\frac{1100 \cdot 20}{2} = 11\,000$  *M*.

Die halben Baukosten betragen 107 500 *M*, nach Friedenspreisen veranschlagt. Die Gemeinden werden sich verpflichten müssen, zu den wirklichen Kosten, sobald der Bau ausgeführt werden muß, die Hälfte beizutragen. Den Zeitpunkt des Baues bestimmt die Regierung.

Die Staatsregierung stellt demnach den Antrag, der Landtag wolle

1. zu den Kosten der Herstellung eines neuen Schiffahrtskanals oberhalb Oldenburgs einen Betrag bis zu 111 000 *M* aus dem Weserfonds und bis zu 30 000 *M* aus der Landeskasse,
  2. zu den Kosten der Herstellung eines Hafens neben dem zu 1 erwähnten Schiffahrtskanal einen Betrag bis zu 107 500 *M* aus der Landeskasse unter der Bedingung, daß die anliegenden Gemeinden die Hälfte der wirklichen Baukosten beitragen,
- bewilligen,
3. zustimmen, daß der Staat die Unterhaltung und den Betrieb der Hafenanstalt übernimmt, wenn die anliegenden Gemeinden zusammen den kapitalisierten Betrag von einmal 11 000 *M* zahlen,

4. sich einverstanden erklären, daß nach Herstellung des neuen Schiffahrtskanals und der neuen Hafenanlage das Gelände des Torfplatzes verkauft wird.

Der Zeitpunkt des Baues wird davon abhängig sein, wann der Umbau des steigenden Verkehrs wegen notwendig ist oder der bauliche Zustand der Schleuse und der Kaje am Torfplatz dies erfordert. Zunächst ist es notwendig oder doch dringend geboten, das zu den neuen Anlagen erforderliche Gelände anzukaufen.

Oldenburg, den 20. Februar 1918.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.